

Niederschrift

über die 55. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 14. November 2018

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Scherf fehlte entschuldigt.

Ferner war anwesend: VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 17.10.2018

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 17.10.2018 zu genehmigen.

3. Bauleitplanung „WIKA-Parkhaus“

3.1 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in der Zeit vom 05.10. bis 16.11.2018 stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ringelgraben“ der Stadt Wörth am Main besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Als Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Sondergebiet „Parkdeck WIKA Mitarbeiter“ sowie ein Sondergebiet „Parkplatz WIKA Mitarbeiter“ dargestellt. Im Bebauungsplanentwurf wurden die jeweiligen Sondergebiete in SO1 Parkdeck und in SO 2 Stellplätze dargestellt und die jeweiligen Sondergebietsflächen mit einer Perlenschnur voneinander getrennt. Das LRA bittet darum, hier eine einheitliche Benennung der Sondergebietsflächen im Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanentwurfes vorzunehmen und eine einheitliche Kennzeichnung durch SO 1 und SO 2 vorzunehmen.

Die beiden Sondergebiete 1 und 2 sind mittels einer Perlenschnur voneinander zu trennen, um die räumlichen Geltungsbereiche der jeweiligen Sondergebietsflächen festzulegen und zu verdeutlichen. Dies ist insbesondere bei der Darstellung im Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Wörth am Main erforderlich. Die Perlenschnur ist in die Planlegende aufzunehmen und zu erläutern.

Die Darstellung der Anbauverbotszone (20 m) stellt gem. § 5 Abs. 4 BauGB eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung dar und ist somit als „nachrichtliche Übernahmen“ in den Änderungsplan des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Ferner ist die Rechtsgrundlage gem. § 5 Abs. 4 BauGB noch anzugeben.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kann derzeit noch keine Zustimmung erteilt werden. Unter Ziffer 2.1 der Begründung werden die Belange des Artenschutzes (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) erwähnt. Die vollständigen Ergebnisse der saP werden laut Aussage in der Begründung beim nächsten Verfahrensschritt in die Planung eingearbeitet. Da die Ergebnisse noch nicht vorliegen, kann noch keine abschließende Zustimmung erfolgen, da die Belange des Artenschutzes nicht der Abwägung unterliegen.

Im Anschluß an den Roßgrabenweg befindet sich im Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand“ der Stadt Klingenberg, ausgewiesenes Misch- und allgemeines Wohngebiet. Die von den Parkplätzen bzw. dem Parkdeck verursachten Geräuschimmissionen hängen von den Nutzungszeiten und dem Nutzungsumfang ab. Bei einer uneingeschränkten Nutzung des Sondergebietes treten Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte bei den benachbarten lärmempfindlichen Immissionsorten auf.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Geräuschimmissionen werden in der Begründung zum Bebauungsplan die Asphaltierung der Zufahrt zu den Stellplätzen, zur Verringerung der Rollgeräusche sowie ein Abrücken der Zufahrt zum Parkdeck von der Wohnbebauung aufgeführt. Außerdem soll die Parkhausfassade, soweit erforderlich, so ausgebildet werden, dass keine unzulässigen Fahrzeuggeräusche auf die angrenzende Wohnbebauung einwirken können. Eine weitere Lärmschutzmaßnahme aus der Sicht des Immissionsschutzes ist eine Beschränkung des Nutzungsumfang (z.B. Parkplätze nur Verwaltungsmitarbeiter) und der Nutzungszeiten, insbesondere für den Parkplatz.

Da in der verbindlichen Bauleitplanung Einschränkungen und konkrete Maßnahmen zum Schallschutz notwendig werden, wird eine geeignete Kennzeichnung der Sondergebietsflächen vorgeschlagen, um zu signalisieren, dass ein Bedarf an konkreten und verbindlichen Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung besteht.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Die Bezeichnung der Sondergebiete in Plan und Legende wird vereinheitlicht.

Die Perlschnur wird ergänzt und in der Legende erläutert.

Die Darstellung der Anbauverbotszone wird unter „nachrichtliche Übernahmen“ aufgeführt.

Der Hinweis zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zum Immissionsschutz wird nicht gefolgt. Durch die Differenzierung in SO „Parkdeck“ bzw. „Parkplatz“ werden die zwei Flächen ausreichend unterschieden. Die Differenzierung erfolgt ausschließlich im Bebauungsplan.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Von der geplanten Änderung ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Das ehemals gekennzeichnete Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Klingenberg wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Laut den vorgelegten Unterlagen wird im Plangebiet kein Trinkwasser benötigt. Angaben zur Löschwasserversorgung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da die Ausbildung der Fassade noch nicht feststeht. Hierfür wäre ggf. auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind wäre vorab noch zu überprüfen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Im vorliegenden Bereich sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Landratsamt Miltenberg zu melden.

Unmittelbar nördlich des geplanten Parkhauses verläuft der Roßgraben, ein Gewässer III. Ordnung, für das weder ein Überschwemmungsgebiet berechnet noch festgesetzt ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann jedoch bereits bei häufigeren Ereignissen von einer Überflutung der vorgesehenen Flächen ausgegangen werden. Somit ist mit dem

Vorhaben ein direkter Eingriff in das faktische Überschwemmungsgebiet verbunden. Momentan ist bei einem HQ_{100} (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) mit einem Abfluß von ca. $7\text{m}^3/\text{s}$ zu rechnen. Dabei wird ein Teil des Wassers breitflächig über die bestehenden Parkflächen bzw. aufgrund des vorhandenen Gefälles und der geringen Leistungsfähigkeit des Gerinnes über den angrenzenden Roßgrabenweg Richtung Alexander-Wiegand-Straße abfließen. Durch den vorgesehenen Entwässerungsschacht unter dem geplanten Parkhaus und einer entsprechenden Geländeanpassung ist grundsätzlich mit einer Verbesserung der Hochwassersituation zu rechnen, sofern das Wasser größtenteils im Gewässer verbleibt bzw. dem Gewässer wieder zugeführt wird.

Um eine negative Veränderung des Hochwasserabflusses für Anlieger des Roßgrabenwegs ausschließen zu können, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Gefahr von Sturzfluten nach Starkniederschlagsereignissen, eine Bewertung der vom Graben ausgehenden Gefahr durch die Kommune/n für erforderlich gehalten. Der genau Umgriff des Überschwemmungsgebiets und die entsprechenden Wasserspiegellagen bei einem HQ_{100} sind bisher nicht bekannt. Aufgrund dessen sollte eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens erfolgen. Das Ergebnis ist anschließend in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird in das Überschwemmungsgebiet des Roßgrabens und somit in dessen Retentionsraum eingegriffen. Grundsätzlich sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Daher wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erforderlich gehalten eine Bilanzierung aufzustellen aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang Retentionsraum in Anspruch genommen wird und wie dieser umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden soll.

Die Beseitigung des auf den Flächen des Parkhauses und des angrenzenden Parkplatzes anfallenden Niederschlagswassers, ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Entsprechende Antragsunterlagen sind am Landratsamt Miltenberg einzureichen. Grundsätzlich ist die Versickerung über die belebte Bodenzone einer Einleitung in den Roßgraben zu bevorzugen. Entsprechende Flächen sind in ausreichender Größe hierfür vorzuhalten.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Die Fassade des Parkhauses zur Süd- und Westseite wird nicht geschlossen ausgebildet, sondern in einer Lamellenform, sodaß das Parkdeck als offenes Parkhaus zu beurteilen ist. Auf Löschwasser kann insofern verzichtet werden.

Die Abmessungen des Parkdecks wurden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Im Bereich der Stellplatzanlage werden nur die Zufahrten versiegelt, die Stellplätze werden versickerungsfähig ausgebildet, sodaß das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig versickert werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde bei der Planung ein $HQ 100$ berücksichtigt. Derzeit finden Abstimmungsgespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt statt, um die Modalitäten der Überschwemmungsgebietsberechnung und des Retentionsraumausgleichs abzuklären. Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen bzw. der Berechnung werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser wird bei der unteren Wasserrechtsbehörde gestellt.

Die übrigen Hinweise werden beachtet.

3.2 Aufstellung des Bebauungsplanes - Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in der Zeit vom 05.10. bis 16.11.2018 stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält den Planteil, der Begründung sowie die Planzeichenerklärung (Legende) und textlichen Festsetzungen mit Verfahrensvermerk als Heftung. Das LRA weist darauf hin, dass ein Bebauungsplan aus dem Planteil, der Planzeichenerklärung (Legende), den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie den Verfahrensvermerken besteht. Der Bebauungsplan muss auf einer einheitlichen Grundlage ausgefertigt werden. Das LRA bittet daher, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu überarbeiten.

Das LRA weist darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof München in seinem Urteil vom 27. Februar 2018— 15 N 16.2381 entschieden hat, dass Grundstücksflächen, die als private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt werden, nicht zum Bauland i.S.d. § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB zählen und daher bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht mitgerechnet werden.

„Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung in der Fläche durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) oder durch die Festsetzung der (absoluten) Größe der Grundfläche baulicher Anlagen bestimmt. Wird eine GRZ festgesetzt, ist nach § 19 Abs. 3 S. 1 BauNVO für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche nur die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der Straßengrenzungsline liegt. Rechtsprechung und Literatur differenzieren für die Bestimmung der Grundfläche, die im Bauland liegen, überwiegend danach, welche Festsetzungen der Bebauungsplan für die jeweiligen Grundstücksflächen trifft.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzgebote und Pflanzbindungen) sollen der Baulandqualität nicht entgegenstehen. Grundstücksflächen, für die der Bebauungsplan eine private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festsetzt, sollen hingegen nicht zum Bauland zählen.“

Laut planungsrechtlicher Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf werden hier private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzt, mit der Zielsetzung, Teilflächen für Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Teilflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen. Damit wurden die im o.g. Urteil dargelegten Flächen, die als Bauland gelten und denen, die nicht als Bauland gelten, miteinander gekoppelt. Um hier eine eindeutige Bestimmung der Grundflächenzahl ermöglichen zu können, muss geklärt werden, wie mit dem Sachverhalt umzugehen ist. Soll die private Grünfläche bei der Ermittlung der Grundflächenzahl berücksichtigt werden, so darf sie nicht als private Grünfläche definiert werden, sondern lediglich als Grünfläche dargestellt werden. Das LRA bittet um Beachtung des o.g. Urteils und um entsprechende Überarbeitung des Planentwurfes.

Die Darstellung der Anbauverbotszone (20 m) sowie die Anbaubeschränkungszone (40 m) stellt gem. § 9 Abs. 6 BauGB eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung dar und ist somit als „nachrichtliche Übernahme“ in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das LRA bittet um Überarbeitung der Planlegende.

Im Planteil ist die erforderliche Stützwand am Roßgraben mit einer roten Linie dargestellt und beschrieben. In der Planlegende fehlt die rote Linie neben den Erläuterungen zur Stützwand. Das LRA bittet, die rote Linie zur Klarstellung direkt hier darzustellen anstatt diese bei den Hinweisen separat zu erläutern.

In Ziffer 7 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist enthalten, dass im SO 2 das Abstellen von Fahrzeugen nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig ist. Für diese Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage. § 9 Abs. 24 BauGB stellt auf Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, bauliche und sonstige technische Vorkehrungen sowie von Maßnahmen zum Schutz schädlichen vor Geräuschen ab. Eine zeitliche Begrenzung der Nutzung kann nicht festgesetzt werden, da der bodenrechtliche Bezug fehlt. Die zeitliche Begrenzung kann daher lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Im Planteil ist das Planzeichen „Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in der Gesamtdarstellung des Projektes gem. Ziffer 13.2.2 der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und mit dunkelgrüner Farbe hinterlegt. In der darunter liegenden Darstellung für den Teilbereich Wörth fehlt die Hinterlegung in dunkelgrüner Farbe. Das LRA bittet hier um eine einheitliche Darstellung in den jeweiligen Planteilen. Ferner bitten es darum, die Farbdarstellung auch in die Planlegende zu übertragen. Dies gilt auch analog für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die textliche Erläuterung des Planzeichens der Lärmschutzwand (Bestand) - dunkelrote Linie - steht auf Seite 8, während das Planzeichen auf Seite 7 dargestellt wurde. Das LRA Bittet darum, die Darstellung des Planzeichens und die dazugehörige Erläuterung zusammenzuführen bzw., wie oben bereits erwähnt, aus den Hinweisen herauszunehmen und unter Ziffer 7.1 der textlichen Festsetzungen aufzuführen.

In der Begründung der Stadt Klingenberg am Main wurde unter Ziffer 9.2 Schallimmissionsprognose Anlagenbetrieb das Gutachten der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg mit Datum vom 11. September 2018, aufgeführt. Diese Anlage Ziffer 9.2 ist in der Begründung der Stadt Wörth am Main nicht enthalten und ist daher zu ergänzen.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kann derzeit noch keine Zustimmung erteilt werden:

Unter Ziffer 4.1 der Begründung werden die Belange des Artenschutzes (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) erwähnt. Die vollständigen Ergebnisse der saP werden laut Aussage in der Begründung beim nächsten Verfahrensschritt in die Planung eingearbeitet. Da die Ergebnisse noch nicht vorliegen, kann noch keine abschließende Zustimmung erfolgen, da die Belange des Artenschutzes nicht der Abwägung unterliegen.

Durch die vollständige Versiegelung der Fläche mit dem Neubau des Parkdecks ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf. Diese zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.

Unter Ziffer 4.2 der Begründung werden die Erfordernisse an die Grünordnung abgehandelt. Als Resümee (Ziffer 4.2.4) wird festgehalten, dass gegenüber dem ursprünglichen Zustand, unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben (rechtskräftiger Bebauungsplan) und der Baugenehmigung für den Parkplatz, keine Verschlechterung eintritt. Diese Auffassung wird nicht ganz geteilt, da die damalige Genehmigung für den Parkplatz eine Abdeckung mit Mineralbeton auf einer Fläche von 5.000 m² umfaßt. Die tatsächlich angelegte Parkplatzfläche beträgt mindestens 5.500 m². Diese Fläche wird durch das geplante Parkdeck voll versiegelt, was gegenüber dem jetzigen Zustand (Schotter) eine Verschlechterung darstellt (u.a. fehlende Versickerung). Gleiches trifft für die Stellplätze außerhalb des Parkdecks zu, sofern diese voll versiegelt werden. Dadurch ergibt sich bei Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, der Standard bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist, ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf aufgrund des höheren Versiegelungsgrades. Dieser Ausgleichsbedarf erfordert zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, die im Bebauungsplan darzustellen sind.

Bei der Festsetzung unter Ziffer 8.3.2 handelt es sich um einen Hinweis und ist unter der entsprechenden Rubrik aufzunehmen.

Durch den Roßgrabenweg von dem Planungsgebiet getrennt befindet sich, im Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand“ der Stadt Klingenberg, ein ausgewiesenes Mischgebiet (MI) und ein allgemeines Wohngebiet (WA). Nördlich des Planungsgebietes verläuft die Staatsstraße 3259 an die sich bestehendes und geplantes Gewerbe- bzw. Industriegebiet der Stadt Wörth anschließt.

Das nächstgelegene WA-Grundstück (Haus Nr. 46) wird derzeit als Parkplatz genutzt. Das als MI-Gebiet angegebene Grundstück Haus Nr. 48 ist in dem in w³GEOportal eingestellten Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand“ als Parkfläche ausgewiesen. Das geplante Sondergebiet wird bereits bisher für Stellplätze der Fa. WIKA genutzt.

Die Tabelle auf Seite 23 der Begründung enthält Fehler. Sie sollte zusammen mit dem Absatz 3 Seite 24 unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen überarbeitet werden:

Für den Anwendungsbereich der 16. BImSchV - Bau oder wesentliche Änderung öffentlicher Straßen sowie Eisenbahnen und Straßenbahnen - sagen die Grenzwerte aus, dass sie zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlich sind und daher eingehalten werden müssen (§§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind beim Nebeneinander von Verkehrswegen und Baugebieten ein gewichtiges Indiz dafür, wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen ist.

Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 sind Zielwerte des städtebaulichen Schallschutzes. Solange sie nicht überschritten werden, ist eine mit der Nutzung (noch) verträgliche Lärmbelastung gegeben.

Nach den Berechnungen der Verkehrsimmissionen S. 11 des vorgenannten Gutachtens wurde im WA-Gebiet ein Beurteilungspegel von tags < 50 dB(A) und nachts ≤ 39 dB(A) ermittelt und damit eine Einhaltung der Orientierungswerte für Straßenverkehrslärm.

Für das Parkdeck ist eine Löschwasserversorgung von 2.400 Litern pro Minute notwendig, diese Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die Löschwassermenge ist begründet mit der Menge an Fahrzeugen, die geparkt werden können.

Auf Grund der Größe ist eine trockene Steigleitung erforderlich pro Geschoß sind je zwei Entnahmemöglichkeiten notwendig.

Es ist spätestens im Bauantragsverfahren eine Aussage zu treffen, ob künftig in dem Parkdeck auch Elektrofahrzeuge geparkt werden können und an Ladestationen beladen werden. Sollte dies der Fall sein, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Wegen des thermal-runaway-Effektes ist eine evtl. höhere Löschwassermenge erforderlich. Es sind ausreichend Löscheräte zu plazieren. Dies kann aber noch einmal gesondert im Baugenehmigungsverfahren für die Tiefgarage selbst behandelt werden.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anregungen wird gefolgt.

Die Zusammenführung der Planbestandteile erfolgt mit dem nächsten Verfahrensschritt.

Der Zusatz „privat“ für die angesprochenen Grünflächen entfällt.

Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszone werden unter „Nachrichtliche Übernahmen“ angeordnet.

Die Legende wird hinsichtlich des Retentionsraums und der Stützmauer entsprechend angepaßt.

Die Festsetzung „Das Abstellen von Fahrzeugen im SO 2 ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig“ wird unter den Hinweisen aufgeführt.

Die Farbdarstellung der Pflanzflächen wird in die Planlegende übertragen.

Die redaktionellen Hinweise werden umgesetzt.

Die notwendige SaP wird im nächsten Verfahrensschritt integriert.

Es ergibt sich ein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf von 1.062 m². Der Ausgleich soll auf dem ehemaligen Blaschek-Gelände erfolgen. Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde steht noch aus.

Die Grünordnung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt. Die externe Ausgleichsfläche wird dem Bebauungsplan zugeordnet.

Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden beachtet.

Zwischenzeitlich wurde durch eine schalltechnische Betrachtung nachgewiesen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch durch eine Lamellenfassade nachgewiesen werden können. Danach ist das Parkdeck als offenes Parkhaus anzusehen. Anforderungen an die Löschwasserversorgung werden dadurch entbehrlich.

Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Das geplante Bauvorhaben soll teilweise in der Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG errichtet werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG kann in Aussicht gestellt werden, wenn Folgendes berücksichtigt bzw. geregelt wird:

Für das Bauvorhaben ist Grunderwerb aus dem Staatsstraßengrundstück erforderlich. Entsprechende notarielle Verträge, die bereits zwischen Fa. WIKA und dem Staatlichen Bauamt im Grundsatz abgesprochen wurden, sind abzuschließen.

Die Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers sind zu gewährleisten. Für den vorgesehenen Umbau des Knotenpunktes St 3259/Alexander-Wiegand-Straße zum Kreisverkehr ist zur vorrübergehenden Anbindung der Alexander-Wiegand-Straße an die Staatsstraße in der Bauphase des Kreisverkehrs ein Bypass erforderlich. Dieser beansprucht den Bereich „eingeschossige Motorradüberdachung“ (an der Ostseite des Parkdecks). Es ist deshalb erforderlich, dass dieser Bereich in der Bauphase des Kreisverkehrs für den Bypass der Alexander-Wiegand-Straße beansprucht werden kann. Die Fa. WIKA hat dies gegenüber dem Staatlichen Bauamt in Abstimmungsgesprächen zugesagt. Das SBA bittet deshalb, noch folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die eingeschossige Motorradüberdachung darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Staatlichen Bauamtes hergestellt werden. Der Bereich ist vorübergehend während des Umbaus der Kreuzung, für eine Baustraße zur Verfügung zu stellen“.

Das SBA weist darauf hin, dass die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zu den Grünflächen sowie zum Anpflanzen oder dem Erhalt von Sträuchern und Gehölzen z. T. für Bereiche gelten, die zum Straßengrundstück der Staatsstraße gehören. Nach Art. 30 BayStrWG ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Da die dargestellten Pflanzflächen auf dem Straßengrundstück entsprechend der straßenrechtlichen Planfeststellung (Verlegung bei Wörth-Trennfurt) im Wesentlichen bereits vorhanden sind, kann das SBA dem Bebauungsplanentwurf zustimmen, wenn folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird: „Pflanz- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Grünflächen sind, soweit das Straßengrundstück der Staatsstraße betroffen ist, nur nach schriftlicher Zustimmung des Staatlichen Bauamtes zulässig“.

Zur „Sicherung der Hydraulik für den Roßgraben“ soll auf gesamter Länge des Parkhauses ein Kastenprofil (Durchflußquerschnitt B/H = 2,00 m/0,85 m) hergestellt werden. Außerdem wird im Auslaufbereich (zwischen Parkhaus und bestehender Gewässerbrücke in der Alexander-Wiegand-Straße) eine Betonstützwand errichtet.

Der Roßgraben ist, als Gewässer III. Ordnung, in der Unterhaltungslast der Stadt Wörth (s. a. straßenrechtliche Planfeststellung).

Das SBA hält es für erforderlich, die Bau- und Unterhaltungslast für das Kastenprofil im Bereich des Parkhauses sowie den Auslaufbereich zwischen Parkhaus und vorhandener Gewässerbrücke in der Alexander-Wiegand-Straße zu regeln und dies im Bebauungsplan festzusetzen. Das SBA schlägt folgende Festsetzung vor:

„Die Fa. WIKA übernimmt die Bau- und Unterhaltungslast für das Kastenprofil zur Entlastung des Roßgrabens sowie für den Gewässerbereich zwischen Parkhaus und Alexander-Wiegand-Straße“.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Die Ausführungen zum Grunderwerb werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise des SBA werden in den Planentwurf aufgenommen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Von der Änderung ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Das ehemals gekennzeichnete Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Klingenberg wurde zwischen- zeitlich aufgehoben.

Laut den vorgelegten Unterlagen wird im Plangebiet kein Trinkwasser benötigt. Angaben zur Löschwasserversorgung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen

werden, da die Ausbildung der Fassade noch nicht feststeht. Hierfür wäre ggf. auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind wäre vorab noch zu überprüfen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Im vorliegenden Bereich sind dem WWA keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem LRA Miltenberg zu melden.

Unmittelbar nördlich des geplanten Parkhauses verläuft der Roßgraben, ein Gewässer III. Ordnung, für das weder ein Überschwemmungsgebiet berechnet noch festgesetzt ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann jedoch bereits bei häufigeren Ereignissen von einer Überflutung der vorgesehenen Flächen ausgegangen werden. Somit ist mit dem Vorhaben ein direkter Eingriff in das faktische Überschwemmungsgebiet verbunden. Momentan ist bei einem HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) mit einem Abfluß von ca. $7\text{m}^3/\text{s}$ zu rechnen. Dabei wird ein Teil des Wassers breitflächig über die bestehenden Parkflächen bzw. aufgrund des vorhandenen Gefälles und der geringen Leistungsfähigkeit des Gerinnes über den angrenzenden Roßgrabenweg Richtung Alexander-Wiegand-Straße abfließen. Durch den vorgesehenen Entwässerungsschacht unter dem geplanten Parkhaus und einer entsprechenden Geländeangepassung ist grundsätzlich mit einer Verbesserung der Hochwassersituation zu rechnen, sofern das Wasser größtenteils im Gewässer verbleibt bzw. dem Gewässer wieder zugeführt wird.

Um eine negative Veränderung des Hochwasserabflusses für Anlieger des Roßgrabenwegs ausschließen zu können, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Gefahr von Sturzfluten nach Starkniederschlagsereignissen, eine Bewertung der vom Graben ausgehenden Gefahr durch die Kommune/n für erforderlich gehalten. Der genau Umgriff des Überschwemmungsgebiets und die entsprechenden Wasserspiegellagen bei einem HQ100 sind bisher nicht bekannt. Aufgrund dessen sollte eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Roßgrabens erfolgen. Das Ergebnis ist anschließend in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird in das Überschwemmungsgebiet des Roßgrabens und somit in dessen Retentionsraum eingegriffen. Grundsätzlich sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Daher wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erforderlich gehalten eine Bilanzierung aufzustellen aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang Retentionsraum in Anspruch genommen wird und wie dieser umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden soll.

Die Beseitigung des auf den Flächen des Parkhauses und des angrenzenden Parkplatzes anfallenden Niederschlagswassers, ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Entsprechende Antragsunterlagen sind am Landratsamt Miltenberg einzureichen. Grundsätzlich ist die Versickerung über die belebte Bodenzone einer Einleitung in den Roßgraben zu bevorzugen. Entsprechende Flächen sind in ausreichender Größe hierfür vorzuhalten.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Fassade des Parkhauses zur Süd- und Westseite wird nicht geschlossen ausgebildet, sondern in einer Lamellenform, sodaß das Parkdeck als offenes Parkhaus zu beurteilen ist. Auf Löschwasser kann insofern verzichtet werden.

Die Abmessungen des Parkdecks wurden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Im Bereich der Stellplatzanlage werden nur die Zufahrten versiegelt, die Stellplätze werden versickerungsfähig ausgebildet, sodaß das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig versickert werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde bei der Planung ein HQ 100 berücksichtigt.

Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt, um die Modalitäten der Überschwemmungsberechnung abzuklären.

Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen bzw. der Berechnung werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Für das Niederschlagswasser wird ein entsprechender Einleit Antrag bei der unteren Wasserrechtsbehörde gestellt.

4. Baugebiet „Lindengasse“ - Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen

4.1 Widmung von Straßenabschnitten

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Lindengasse“ sind einige Verkehrsflächen neu hergestellt oder erstmals in einem bestimmten Standard ausgebaut worden. Sie sollen zu Ortsstraßen gewidmet werden. Es handelt sich um folgende Straßenteile:

- Verlängerung der Spessartstraße
- Westlicher Seitenarm der Spessartstraße
- Östlicher Seitenarm der Spessartstraße

Der Stadtrat beschloß die Widmung der o.g. Verkehrsflächen zu Ortsstraßen.

4.2 Einziehung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Im Gegenzug soll das Wegegrundstück Fl.Nr. 1300/4 zwischen Spessartstraße und Gartenstraße eingezogen werden, da es jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Der Stadtrat beschloß, das Wegstück einzuziehen.

5. Erlaß der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstätten-satzung 2006

Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepaßt:

KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d	Anpassungszeitpunkt					
	01.09.2010	01.09.2011	01.09.2012	01.09.2016	01.09.2017	01.09.2018
* Kindergarten						
a) absolut	57,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €	80,00 €	81,88 €
b) +/- in %	-	14,04%	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%
* Kinderkrippen						
a) absolut	114,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €	163,76 €
b) +/- in %		14,04%	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%

Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Zukunft regelmäßig, d.h. jährlich analog der tariflichen Gehaltserhöhungen für den Sozial- und Erzieherdienst anzupassen, um einerseits größere Gebührensprünge zu vermeiden und um andererseits die Gebührenentwicklung für die Eltern transparent zu gestalten. Dies wurde zuletzt zum 01.09.2018 entsprechend der Beschlußlage umgesetzt. Die tariflichen Gehaltserhöhungen bieten sich dabei deshalb als Basis an, weil ca. 80% der gesamten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden städtischen KiTas durch das notwendige Personal verursacht werden.

Nunmehr steht turnusgemäß eine Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende Betriebsjahr 2019/2020 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage sollten, wie in den vergangenen Jahren auch, die neuen Elternbeiträge bereits feststehen. Wegen dieses notwendigen zeitlichen Vorlaufs können lediglich die tariflichen Gehaltserhöhungen herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr wirksam geworden sind, das dem Anpassungszeitpunkt

vorausgeht. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für die nun zum 01.09.2019 anstehende Gebührenanpassung ist daher das Kalenderjahr 2018. Die Gehälter für den Sozial- und Erzieherdienst wurden zum 01.03.2018 um 3,19% erhöht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die KiTa-Gebühren ab dem 01.09.2019 um 3,19% zu erhöhen. Die ab dem 01.09.2019 gültigen Elternbeiträge erhöhen sich demnach für die BZ-Kategorie 3-4 Stunden für die Kindergartenkinder von 81,88 € auf 84,49 €/m (+3,19%) und für die Krippenkinder von 163,76 € auf 168,98 €/m (+3,19%).

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührenschritte zwischen den einzelnen Betreuungszeit-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Diese Gebührenschritte müssen aus förderrechtlichen Gründen mindesten 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen. Die Gebührensätze für die Kindergartengebühren erhöhen sich deshalb von 9,28 € auf 9,57 € für die Kindergartengebühren und von 18,56 € auf 19,14 € für die Krippengebühren.

Bedacht werden muss bei all dem auch, dass mit Einführung des BayKiBiG in 2006 folgender Finanzierungsschlüssel angestrebt wurde:

- 20% Elternbeiträge
- 40% Zuschüsse Land
- 40% Zuschüsse Kommune

Tatsächlich tragen die Elternbeiträge nur noch zu ca. 10% zu den entstehenden laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten bei. Selbst wenn man zu den Elternbeiträgen die staatlichen Zuschüsse addiert, die die Stadt an Stelle der Elternbeiträge erhält, beträgt der Finanzierungsanteil der Elternbeiträge nur 12,2 bzw. 14,2%.

Somit errechnen sich ab dem 01.09.2019 folgende neue Elternbeiträge:

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2019		+/-	in %
	Kindergarten					
GF 1,0						
Buchungszeit/d						
>1-2 Stunden	63,32 €	Schritt	65,35 €	Schritt	2,03 €	3,21%
>2-3 Stunden	72,60 €	9,28 €	74,92 €	9,57 €	2,32 €	3,20%
>3-4 Stunden	81,88 €	9,28 €	84,49 €	9,57 €	2,61 €	3,19%
>4-5 Stunden	91,16 €	9,28 €	94,06 €	9,57 €	2,90 €	3,18%
>5-6 Stunden	100,44 €	9,28 €	103,63 €	9,57 €	3,19 €	3,18%
>6-7 Stunden	109,72 €	9,28 €	113,20 €	9,57 €	3,48 €	3,17%
>7-8 Stunden	119,00 €	9,28 €	122,77 €	9,57 €	3,77 €	3,17%
>8-9 Stunden	128,28 €	9,28 €	132,34 €	9,57 €	4,06 €	3,16%
>9-10 Stunden	137,56 €	9,28 €	141,91 €	9,57 €	4,35 €	3,16%
					Ø	3,18%
GF 2,0						
Buchungszeit/d						
>1-2 Stunden	126,64 €	Schritt	130,70 €	Schritt	4,06 €	3,21%
>2-3 Stunden	145,20 €	18,56 €	149,84 €	19,14 €	4,64 €	3,20%
>3-4 Stunden	163,76 €	18,56 €	168,98 €	19,14 €	5,22 €	3,19%
>4-5 Stunden	182,32 €	18,56 €	188,12 €	19,14 €	5,80 €	3,18%
>5-6 Stunden	200,88 €	18,56 €	207,26 €	19,14 €	6,38 €	3,18%
>6-7 Stunden	219,44 €	18,56 €	226,40 €	19,14 €	6,96 €	3,17%
>7-8 Stunden	238,00 €	18,56 €	245,54 €	19,14 €	7,54 €	3,17%
>8-9 Stunden	256,56 €	18,56 €	264,68 €	19,14 €	8,12 €	3,16%
>9-10 Stunden	275,12 €	18,56 €	283,82 €	19,14 €	8,70 €	3,16%
					Ø	3,18%

Der Stadtrat beschloß folgende

**9. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 18.01.2018, Amtsblatt Nr. 1.205 vom 26.01.2018
der Stadt Würth a. Main
(9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 9. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)
vom 15.11.2018**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006 1§ 5 Abs. 1
der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensätze

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	130,70 €	65,35 €
>2 - 3 Std.	149,84 €	74,92 €
>3 - 4 Std.	168,98 €	84,49 €
>4 - 5 Std.	188,12 €	94,06 €
>5 - 6 Std.	207,26 €	103,63 €
>6 - 7 Std.	226,40 €	113,20 €
>7 - 8 Std.	245,54 €	122,77 €
>8 - 9 Std.	264,68 €	132,34 €
>9 - 10 Std.	283,82 €	141,91 €
>10 - 11 Std.	302,96 €	151,48 €
>11 - 12 Std.	322,10 €	161,05 €“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2019 in Kraft.

Würth a. Main, den
A. Fath, 1. Bürgermeister

6. Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines Kleinspielfeldes Soccer-Court an den FSV Würth

Der FSV beabsichtigt den Neubau eines Kleinspielfeldes Soccer-Court (30x15m) aus Kunstrasen und mit Rundumbande, um die Weiterentwicklung der jugendlichen Fußballer besser fördern/unterstützen zu können.

Mit Schreiben vom 05.10.2018 hat er daher einen Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses durch die Stadt Würth a. Main gestellt. Unterm 04.10.2018 hat der FSV auch beim BLSV einen Zuschußantrag gestellt. Von dort werden 10-20% Zuschuß erwartet. Mit Schreiben vom 09.10.2018 hat der BLSV seine Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn erteilt. Ein weiterer Zuschußantrag soll beim Landkreis Miltenberg eingereicht werden. Hier kann mit einem Zuschuß i.H.v. 10% gerechnet werden.

Bei der beabsichtigten Baumaßnahme handelt es sich um eine Investition, die dem nichtunternehmerischen, also dem gemeinnützigen Bereich des Vereins zuzuordnen ist. Ein Zuschuß der Stadt zu dieser Investitionsmaßnahme ist deshalb grundsätzlich möglich.

Außerhalb der Jugendförderrichtlinie **fördert** die Stadt Investitionen gemeinnütziger Dritter **i.d.R.** wie folgt:

- a. Vereine 10%
- b. Kirchen 15%
- c. Hilfsorganisationen 25%

Einen **Regelzuschuß von 10%** erhielten zuletzt

- ✓ die DJK in 2013 für die Erneuerung der Kegelbahn,
- ✓ der Förderverein Freibad Klingenberg in 2015 für die Erneuerung Großwasser-rutsche,
- ✓ der TTSK in 2016 für die Erneuerung der Zaunanlage und
- ✓ der Schützenverein in 2018 für die Erneuerung der Schießstände.

Ausnahmen bildeten zuletzt die Projekte

- ✓ der Kath. Kirchengemeinde Dachsanierung des Pfarrsaales (Zuschuß 2007: 23,5%),
- ✓ des FSV Neubau von Fußballsportanlagen im Sportgebiet Reifenberg II (Zuschuß 2002 - 2010: 14,50% ohne Berücksichtigung der Sondermittel für die Restarbeiten),
- ✓ des FSV Beschaffung eines John-Deere-Rasenmähers (Zuschuß 2013: 15%)
- ✓ der Kath. Kirchengemeinde Sanierung des Kellergeschosses – Heizung, Sanitär usw. – (Zuschuß 2013: 26,2%) und
- ✓ des TTSK Beschaffung eines Rasenmähers (Zuschuß 2015: 15%).

Die Stadtkämmerei schlägt vor, dem FSV – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Hh-Mittel im Haushaltsplan 2019 – einen Zuschuß i.H.v. 10% der ff. Baukosten, maximal 4.900 € zu gewähren. Die Kosten und deren Finanzierung stellen sich gemäß Kosten- und Finanzierungsplan des FSV vom 04.10.2018 wie folgt dar:

I. Gesamtkosten		Kosten	ff. Kosten
* Kleinspielfeld 30 x 15m (Angebot Fa. Sport-Thieme)		44.130 €	
+ sonstige Kosten (Vorarbeiten, Leistensteine, Material usw.)		4.870 €	
= Baukosten Unternehmer		49.000 €	
+ Eigenleistungen	h	€h	
a) Helferstunden Fachkräfte	0	16,20	0 €
b) Helferstunden Hilfskräfte	0	9,60	0 €
= Su. Gesamtkosten		49.000 €	49.000 €

II. Finanzierung			Fö-Satz	ff.Kosten	Fi-Mittel	Summe
*	Zuschuss Bayer. BLSV		10%	49.000 €	4.875 €	
+	Zuschuss Stadt Wörth		10%	49.000 €	4.900 €	
+	Zuschuss Landkreis (max. 12.500 €)		10%	49.000 €	4.900 €	
=	Su. Zuschüsse				14.675 €	14.675 €
*	Eigenleistungen				0 €	
+	Eigenmittel				20.514 €	
=	Su. Eigenleistungen/-mittel				20.514 €	20.514 €
*	Sponsorengelder				10.811 €	
+	Spenden				3.000 €	
=	Su. Spenden u. Sponsorengelder				13.811 €	13.811 €
*	Darlehen BLSV		0%	49.000 €	0 €	
+	sonstige Darlehen				0 €	
=	Su. Fremdmittel				0 €	0 €
=	Su. Finanzierung				49.000 €	49.000 €
Kontrollsumme						0 €

Der Stadtrat beschloß dem FSV 1927 e.V. für die oben beschriebene Maßnahme, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Hh-Mittel im Haushaltsplan 2019, einen Zuschuß i.H.v. 10% der ff. Baukosten, maximal 4.900 € zu gewähren.

Stadtrat Feyh nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil.

7. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Der Austausch des Natursteinpflasters in der Weberstraße würde nicht zu einer Rückzahlung von Fördermitteln führen.
- Wegen der geplanten Ausweisung einer verkehrsberuhigten Zone in der Torfeldstraße hat eine Begehung mit der Polizeiinspektion Obernburg stattgefunden. Danach sind keine größeren Aufwendungen für eine Umgestaltung erforderlich.
- Die Sandsteinabdeckungen für den sanierten Abschnitt der Friedhofsmauer sind bestellt und werden in Kürze eingebaut.
- Der Bau- und Umweltausschuß hat sich mehrheitlich für den Bau von neuen Urnenwänden im alten Friedhofsteil sowie für die Herstellung eines kleinen Friedwalds ausgesprochen.
- Der EZV plant den Bau eines Umspannwerks unmittelbar südwestlich der B469. Die dafür notwendige Bauleitplanung wird in Kürze beraten.
- Kämmerei und Büro ISB stellen derzeit den Förderantrag für die Sanierung der Odenwaldstraße zusammen. Die Ausschreibung der Maßnahme soll im Januar erfolgen. Mit dem Gewerbeverein besteht Kontakt hinsichtlich der Auswirkungen auf die dort ansässigen Betriebe.
- In der Zeit vom 26.11.-14.12. muß die Landstraße am Kreisel Trennfurt vollständig gesperrt werden, um den Regenwasserkanal aus dem Industriegebiet Weidenhecken verlegen zu können. Die Umleitung erfolgt über die B469. Im Stadtgebiet sind verkehrsleitende Maßnahmen und einige Halteverbote vorgesehen.

8. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister bestätigte Bgm. Fath, daß das unter TOP 3.2 angesprochene Urteil des VGH zur Berechnung der Grundflächenzahl keinen Einfluß auf das Bauvorhaben der GWB in der Siedlungstraße hat.
- Stadtrat Hennrich wies darauf hin, daß die auf dem Grundstück Torfeldstraße 19 nachgewiesenen Pkw-Stellplätze tatsächlich nicht nutzbar sind. Der Sachverhalt soll überprüft werden.

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilte Bgm. Fath mit, daß das bei der Fällung von Bäumen im Stadtbereich anfallende Holz überwiegend als Schwachholz entsorgt wird. Im einzelnen wird diese Frage noch geklärt.
- Stadtrat Laumeister fragte an, welche Behörde für die Verfolgung von Baurechtsverstößen zuständig ist. Bgm. Fath verwies dazu auf die Stellung des Landratsamtes als Unterer Bauaufsichtsbehörde. Die Stadt selbst kann lediglich fragliche Sachverhalte an das LRA melden.
- Auf Anfrage von Stadtrat Dotzel teilte Bgm. Fath mit, daß der im Rahmen einer Voruntersuchung als belastet eingeschätzte Aushub aus dem Bereich des Regenrückhaltebeckens Weidenhecken derzeit baubegleitend beprobt wird. Der Stadtrat wird über die Ergebnisse informiert. Eine Belastung der Zwischenlagerflächen durch Auswaschungen o.ä. ist ausgeschlossen.
- Stadtrat Hofmann wies auf eine defekte Rinne am Bahnübergang Frühlingstraße hin. Bgm. Fath teilte dazu mit, daß die DB bereits eine Begutachtung durchgeführt hat.
- Auf Anfrage von Stadträtin Zethner gab Bgm. Fath bekannt, daß sich die Arbeiten zur Erneuerung des Haltepunktes der DB voraussichtlich bis Mitte Dezember verzögern werden. Da bis dahin kein Fahrkartenautomat zur Verfügung steht, können Fahrkarten im Zug nachgelöst werden. Da dies nach Kenntnis von Stadtrat Salvenmosre nicht möglich ist, wird die Verwaltung die Westfrankenbahn diesbezüglich um eine konkrete Information der Fahrgäste bitten.

Wörth a. Main, den 10.12.2018

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer